

Ref./ FD                      Planen und Bauen  
Sachbearbeiter/in:        Frau Wessels  
Aktenzeichen:              FD 60/11.61  
Vorlage Nr.:                2016/FD60/083  
Datum:                        20.04.16

## **Beschlussvorlage**

**- öffentlich -**

Gründung einer GmbH (Rekommunalisierung Gebäudereinigung) - Unabhängige  
Wählergemeinschaft Wesermarsch: Antrag vom 13.04.2016

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>
Ausschuss für Bauen, Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt	09.05.2016
Kreisausschuss	06.06.2016
Kreistag	13.06.2016

### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag wird abgelehnt.

### **Sachverhalt:**

Gemäß Antrag der SPD / Grünen Gruppe vom 24.11.2014 wurde nach einem Beschluss im Kreistag am 15.12.2014 die „Arbeitsgruppe Reinigung“ gebildet. Die Arbeitsgruppe Reinigung erarbeitete unter Begleitung eines Gutachters Ergebnisse zu Ausschreibungskriterien und stellte einen Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Eigen- / Fremdreinigung auf.

Als Gesamtergebnis aller Auswertungen ist festzustellen, dass es keine fachlich inhaltlichen Gründe für eine Rekommunalisierung gibt. Auf weitere Ausführungen in der Beschlussvorlage mit der Vorlage-Nr.: 2016 / FD 60 / 082 wird verwiesen.

Seit etwa 20 Jahren werden private Firmen mit der Reinigung der kreiseigenen Gebäude beauftragt, wobei die Qualität oder Zuverlässigkeit der Leistungserbringung bislang nicht beanstandet wurde. Die Entscheidung, die Reinigung nicht mehr mit Beschäftigten des Landkreises durchzuführen, sondern private Firmen zu beauftragen, stellte seinerzeit eine Haushaltssicherungsmaßnahme dar und geht auf einen Kreistagsbeschluss aus dem Jahr 1994 zurück. Die Neuorganisation durch Fremdvergabe erfolgte analog zur Altersfluktuation.

Kreiseigenes Personal wurde nicht entlassen.

Daraus resultiert, dass die Gründung einer GmbH entbehrlich ist. Hinzukommt, dass das ursprüngliche Ziel der Politik, die Reinigungskräfte durch Zahlung nach TVöD finanziell besser zu stellen, unterlaufen würde.

Das Kommunalrecht sieht mehrere organisatorische Gestaltungsmöglichkeiten für kommunale Unternehmen vor. Öffentliche Betriebe können auch privatrechtlich, beispielsweise als GmbH, organisiert sein.

Die Einrichtung von Unternehmen auf kommunaler Ebene richtet sich nach § 136 NKomVG.

Gemäß § 136 Absatz 1, Ziffer 1-3 NKomVG sind inhaltlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Die Kommunen dürfen Unternehmen nur errichten, wenn und soweit

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommunen und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
3. der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Gründung einer GmbH wäre nach jetzt geltender Rechtslage demzufolge nur zulässig, wenn sie die Reinigung besser und wirtschaftlicher als ein privater Dritter durchführen könnte. Somit dient die Beschränkung gemäß Ziffer 3 auch dem Schutz, privater Dritter, die sich entsprechend wirtschaftlich betätigen.

Die Kommune würde insbesondere begründen müssen, dass die Aufgabe „Reinigung und Pflege“ durch eine GmbH im Vergleich zu den zulässigen Organisationsformen des öffentlichen Rechts wirtschaftlicher durchgeführt werden kann. Dieser Wirtschaftlichkeitsnachweis dürfte allenfalls nur bei einer Abkoppelung vom öffentlichen Tarifrecht gelingen.

In einer kommunalen GmbH wäre das Entgelt der Reinigungskräfte nach dem Tarifvertrag im Gebäudereinigerhandwerk zu leisten. Nachdem es für den Bereich Gebäudereinigung zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern ausgehandelte Tarifverträge gibt, ist eine tarifvertragsfremde Entgeltleistung (nach TVöD) nicht umsetzbar.

Zwar würde die GmbH den Nachweis über die Wirtschaftlichkeit durch Entgeltleistung gemäß Tarifvertrag Gebäudereinigung erbringen, dieses wäre aber kein wirtschaftlicher Vorteil für die Mitarbeiter, da die Angestellten beim privaten Dritten auch nach dem zuvor genannten Tarifvertrag entlohnt werden.

Es bestehen weitere Gründe für die Annahme, dass die Gründung einer GmbH nicht unerhebliche Mehrkosten verursachen würde, was allein durch die Einsetzung eines Geschäftsführers, sowie des dort beschäftigten Verwaltungspersonals bedingt wäre.

Zum Argument einer größeren Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung sei gesagt, dass kein Mangel an Flexibilität dadurch herrscht, dass die Reinigungsleistung zurzeit überwiegend durch private Dritte erbracht wird. Auf individuelle Besonderheiten in den Liegenschaften kann jederzeit eingegangen werden. Insbesondere wird dies durch Extraleistungen, wie zum Beispiel Bauabschlussreinigungen, Sonderreinigungen oder auch ein Kontingent an Stunden für Grundreinigungen (über welches die Schulhausmeister flexibel verfügen können) erreicht. Die Extraleistungen werden zusätzlich zur regulären Unterhaltsreinigung entlohnt und fließen somit auch den Angestellten des privaten Dritten zu. Zudem wird insbesondere das Leistungsverzeichnis bei jeder Ausschreibung einer Überprüfung auf Verbesserungsmöglichkeiten unterzogen, damit sichergestellt ist, dass der bestmögliche

aktuelle Standard zugrunde gelegt wird. Während der Vertragslaufzeit kann über Kalkulationstabellen flexibel auf bauliche oder organisatorische Veränderungen reagiert werden.

Abschließend ist zu ergänzen, dass der Geschäftsführer einer GmbH eigenverantwortlich und selbstständig handelt, so dass hier im Vergleich zur Beauftragung privater Dritter kaum eine größere Einflussnahme und/oder Steuerungsmöglichkeit gegeben sein wird.

In Bezug auf die Gründung einer GmbH macht es hierbei keinen Unterschied, ob weitere Dienstleistungen, die in der Verantwortung des Landkreises liegen (wie zum Beispiel die Außenpflege), einbezogen werden, da es sich auch bei der Außenpflege um einen tarifierten Bereich handelt.

Weitere Erläuterungen können bei Bedarf von Seiten der Verwaltung im Rahmen der Ausschusssitzung gegeben werden.

**Anlage/n:**

Antrag der Kreistagsfraktion UW vom 18.04.2016

gez. Wenholt  
Unterschrift